



**SPIELWAGEN e.V.**

# **SCHUTZKONZEPT**

**Januar 2026**

Spielwagen e.V.

# **SCHUTZKONZEPT**

Inhalt

## **1. Vorwort**

## **2. Überblick**

## **3. Begriffsbestimmungen**

- 3.1 Grenzüberschreitung & Gewalt
- 3.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen
- 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

## **4. Risiken, Gefährdungen und Potentiale**

- 4.1 Räumliche Strukturen
- 4.2 Pädagogisches Konzept
- 4.3 Pädagogische Beziehungsebene
- 4.4 Adressat\*innen der pädagogischen Arbeit
- 4.5 Struktur & Organisationskultur

## **5. Hinschauen & Handeln**

- 5.1 Vorstand & Geschäftsstelle
- 5.2 Selbstverpflichtungen
- 5.3 Umgangsweise
  - Körperkontakt
  - Kleidung
  - Sprache & Abbildung
  - Privatsphäre
  - Gerüchte & Geheimnisse
  - Geschenke

## **6. Kinderrechte**

## **7. Kinderschutz und Meldepflichten**

## **8. Krisenplan**

## **9. Anhang**

- 8.1 Kritik, Beschwerden & Kontakt
- 8.2 Externe Beschwerdestellen
- 8.3 Beratungsstellen

# 1. Vorwort

Als freier Träger der Jugendhilfe arbeitet der Spielwagen e.V. im Rahmen der Leistungsbereiche des SGB VIII. Kindern, Jugendlichen und Familien bieten wir mit unseren Einrichtungen und Angeboten Anregungen zur Entfaltung von Individualität und Gemeinschaft. Gemäß unseres [Leitbildes](#) begleitet der Verein Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen selbstbestimmten Persönlichkeiten. In schwierigen Lebenssituationen bieten wir jungen Menschen und ihren Familien besondere passgenaue Betreuung und Begleitung an.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Arbeitsbereiche

- **Offene Kinder- und Jugendarbeit**  
EMMA, MÜHLE, MÜHLSTEIN, 7 Mitarbeiter\*innen
- **Schulsozialarbeit**  
26 Mitarbeiter\*innen an 22 Standorten
- **Ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen**  
13 Mitarbeiter\*innen
- **Hort**  
4 Mitarbeiter\*innen
- **Naturpädagogische Tagesgruppe**  
Voraussichtliche Neueröffnung im Mai 2026 mit 7 Mitarbeiter\*innen
- **Geschäftsstelle**  
4 Mitarbeiterinnen

Mit dem Schutzkonzept folgen wir unserer Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der jungen Menschen, die uns anvertraut sind, die sich uns anvertrauen und mit denen wir zusammen arbeiten. Die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen dienen

- der Sicherheit und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen
- der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Klarheit und Transparenz
- der verbesserten Handlungssicherheit in kritischen Situationen durch fachliche Hilfestellungen und nachvollziehbare Abläufe

Es ist uns wichtig, im Team einen Konsens über den Umgang miteinander und ein gemeinsames Verständnis darüber zu finden, wie Verantwortung gelebt und Vertrauen geschaffen wird. Der Spielwagen e.V. ist eine lernende Organisation und entwickelt sich auch dahingehend kontinuierlich weiter.

Das vorliegende Konzept ergänzt das vorhandene trädereigene Kinderschutzkonzept und den standardisierten Ablauf bei [Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGBVIII](#) (nähere Ausführungen dazu im Punkt 6) und erweitert die Bemühungen des Spielwagen e.V. unserem Auftrag und unserer Verantwortung gerecht zu werden, Gefährdungen aller Art von jungen Menschen fernzuhalten.

Wir begreifen das Schutzkonzept als Prozess. Zum einen sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe Mitarbeiter\*innen aus allen Arbeitsbereichen involviert und hinter uns liegen viele Stunden intensiver Überlegungen und Diskussionen. Zum anderen konnten und können zukünftig Kinder und Jugendliche am Entstehungs- und Entwicklungsprozess Anteil nehmen und ihre Gedanken einbringen. Das Schutzkonzept wird halbjährlich überprüft und fortgeschrieben. Dazu leisten die Gesprächskreise, die jährlich von allen Mitarbeiter\*innen besucht werden, einen erheblichen Anteil...siehe auch 5.1, Seite 8.

## 2. Überblick

### Welche Ziele verfolgen wir:

- Die Teilnehmer\*innen, Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen sind sensibilisiert für den Schutz vor Gewalt, Grenzüberschreitung und Übergriffen.
- Die Arbeitsbereiche sind Schutzräume für Kinder, Jugendliche und Familien. Verschiedene Dimensionen von Schutz werden in den Blick genommen: Schutz der Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen, Schutz der Mitarbeiter\*innen.
- Die Mitarbeiter\*innen erleben sich handlungssicher, verfügen über Regeln, Standards, Leitfäden. Durch regelmäßige Thematisierung werden sie dabei unterstützt.

### Wen schützen wir?

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Familien, Mitarbeiter\*innen, Besucher\*innen

### Wo schützen wir?

- in unseren Einrichtungen EMMA, MÜHLE, MÜHLSTEIN, GESCHÄFTSSTELLE, BERATUNGSZENTRUM, HORT
- in der SCHULSOZIALARBEIT im Rahmen der Angebote und Projekte in der jeweiligen Schule und unterwegs, in Kooperation mit dem Personal der Schule
- in den AMBULANTEN ERZIEHUNGS- UND EINGLIEDERUNGSHILFEN im Rahmen der jeweiligen Fachleistungsstunden an unterschiedlichen Orten
- Wege, mobile Räume, digitaler Raum (soweit möglich)

### Wovor schützen wir?

- vor Grenzüberschreitungen und Gefährdungen für das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen: verbale Angriffe, Schreien, Lautwerden, gewaltvoller, herablassender, abwertender, beleidigender Umgangston, unangemessene Körperlichkeit, Zwang zum Hinsetzen, Aufstehen, Essen, Trinken, Diskriminierungen aller Art usw.
- vor rassistischen und politisch motivierten Übergriffen
- vor sexueller Gewalt, sexistischen Übergriffen, sexistischer Sprache und Abbildungen
- Diskriminierung, Benachteiligung oder Abwertung einer Person aufgrund ihres Geschlechts, basierend auf stereotypen Vorstellungen von Geschlechterrollen
- vor potentiellen körperlichen und seelischen Übergriffen an schwer einsehbaren Orten: Wegen, Toiletten, Parks im Umfeld der Einrichtungen und Schulen.

## 2. Begriffsbestimmungen

### 3.1 Grenzüberschreitung & Gewalt

- Jede Handlung, der sich eine Person aufgrund von körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit ausgesetzt fühlt oder die zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung und gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt wird, ist eine Grenzüberschreitung. Solche unerlaubten oder gegen den Willen einer anderen Person begangenen

Handlungen geschehen oft im Rahmen eines Abhängigkeits- oder Zwangskontextes.

- Körperliche Gewalt, als absichtliche und gezielte Gewaltanwendung, bspw. durch Stoßen, Schütteln, Verbrennen, Schlagen oder auch Vergiften
- Psychische Gewalt, als Verletzung der Seele, bspw. durch Ablehnung, Diskriminierung, Drohung, Willkür, Angst, Demütigung, Beschimpfen, Einsperren und Bedrohen
- Sexualisierte Gewalt, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, bspw. durch sexualisierte Sprache, unangemessene Berührungen, Küsse, Exhibitionismus, pornographische Medien oder sexuelle Handlungen
- Politische und/oder rassistische Gewalt
- Vernachlässigung, als passive Form der Gewalt mit meist langfristigen Folgen. Vernachlässigung stellt hierbei eine besondere Form der Gewalt dar, da diese weder für den Täter selbst, noch für die Opfer immer klar erkennbar ist.

### **3.2. Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt**

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht vollständig zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten resultierenden grenzverletzenden Handlungen können im pädagogischen Alltag zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ führen, die in der Regel eine Verwahrlosung der Gruppennormen zur Folge hat. Im pädagogischen Alltag wird ein stark ausgeprägtes grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen oftmals allzu schnell auf vermeintliche persönliche Defizite einzelner oder mehrerer Kinder und Jugendlicher zurückgeführt. Häufig ist ein grenzverletzender Umgang in Gruppen jedoch Ausdruck eines strukturellen und pädagogischen Defizits der Klasse bzw. der Schule. Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass viele grenzverletzende Kinder und Jugendliche in anderen Klassen bzw. Schulen mit klaren Normen ein weitaus stärker grenzachtendes Verhalten zeigen.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus unzureichendem Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegenden fachlichen Defiziten und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung (sexualisierter) Gewalt/eines Machtmissbrauchs. Auch wenn nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant sein mögen, so entwickeln sich andauernde übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten Reaktionen der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- (z. B. Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagog\*innen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner\*innen)
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung
- für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Opfern und/oder kindlicher/jugendlicher Zeug\*innen,
- die Dritte um Hilfe bitten (als Petzen bzw. Hetzerei abwerten)

- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kolleg\*innen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich z. B. an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden

### 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gehören folgende:

- §130 Volksverhetzung
- §171 Verletzung der Fürsorge- und der Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- §176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- §176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- §177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- §184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- §184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184g Jugendgefährdende Prostitution
- §184i Sexuelle Belästigung
- §184j Straftaten aus Gruppen
- §240 Nötigung
- ggf. weitere aus den Abschnitten 14, 15, 17, 18, 19, 20

## 4. Risiken, Gefährdungen & Potentiale

### 4.1 Räumliche Strukturen

Wir haben die räumlichen Strukturen in unseren Leistungs- und Arbeitsbereichen gründlich hinsichtlich potentieller Gefahren für Kinder und Jugendliche, Gewalt und Übergriffe zu erleben, untersucht.

#### Schulsozialarbeit

In den Schulen findet sich zumeist eine klare Raumstruktur, die den Aufenthalt und die Aufenthaltszeiten regelt. Unsere Sozialpädagog\*innen haben genau hingeschaut, welches darüber hinaus die uneinsehbaren und unbeaufsichtigten Bereiche sein könnten. So finden sich Garderoben, Toiletten, Treppenhäuser, Keller, in denen Kinder potentiell Übergriffen ausgesetzt sein können. Bedeutsam in diesem Kontext sind darüber hinaus die Wege zur und von der Schule und die digitalen Räume. Erhöhter Schutzbedarf wurde bei Schüler\*innen mit Fluchterfahrungen, Schüler\*innen mit geringen Deutschkenntnissen, Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und Kindern aus gewaltbelasteten Familien und niedrigem Selbstwertgefühl festgestellt. Wichtig ist, mit den Schüler\*innen dazu ins Gespräch zu kommen und Schutzmaßnahmen beim Nutzen dieser räumlichen Bereiche anzubieten.

#### Offene Kinder- & Jugendarbeit

In den Einrichtungen EMMA, MÜHLE und MÜHLSTEIN mit regelmäßigen Öffnungszeiten, offenen Angeboten, Kursen und Festen für Kinder, Jugendliche und Familien gibt es eine Vielzahl an räumlichen Bereichen, in denen sich junge Menschen frei und ohne sozialpädagogische Aufsicht bewegen können. Das ist Teil des pädagogischen Konzepts, denn die offene Kinder- und Jugendarbeit ist dazu da, Freiräume für Selbstbestimmung und Selbstverantwortung bzw. das Ausprobieren und Einüben dessen zu bieten. Ebenso ist die Mitwirkung der jungen Menschen an der Gestaltung des Einrichtungslebens Teil des Selbstverständnisses.

Den Pädagog\*innen in der Einrichtung kommt die Verantwortung zu, trotz bzw. gerade wegen der manchmal unübersichtlichen räumlichen Situationen für Schutz und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Dabei sind auch fremde Erwachsene, Ehrenamtliche, Besucher\*innen in den Blick zu nehmen. Präventiv mit den jungen Menschen zu den Fragen von Schutz und Sicherheit im Gespräch zu sein, ist unerlässlich. Grenzüberschreitendes Verhalten transparent und kompetent zu thematisieren, beugt Wiederholungen vor und festigt den Wert des grenzachtenden Umgangs miteinander.

#### Ambulante Hilfen

Die Ambulanten Erziehungshilfen als individuelle Leistungen für einzelne junge Menschen und ihre Familien finden oft in den Wohnungen der Familien statt, darüber hinaus im Beratungszentrum des Spielwagen e.V. oder in öffentlichen Räumen. Die jungen Menschen sind dabei zumeist in Begleitung und unter Kontrolle. Hier sind insbesondere die individuellen Regeln hinsichtlich Grenzwahrung und Übergriffigkeit zu thematisieren.

In den Eingliederungshilfen in Form der Schulbegleitung nach §35a SGBVIII werden einzelne Schüler\*innen in der Schule, auf dem Schulhof, auf Ausflügen, Klassenfahrten und an außerschulischen Lernorten im Einzelsetting analog zur ambulanten Erziehungshilfe, begleitet. Für die Sicherheit und den Schutz der jungen Menschen wird hier mit Schule und ggf. Schulsozialarbeit zusammen gewirkt. Das Wahren von persönlichen Grenzen ist oft Thema zwischen Schulbegleiter\*in und Schützling, denn häufig haben die Kinder mit seelischer Beeinträchtigung bislang wenig sensiblen Umgang damit erfahren dürfen. Hier liegt eine besondere Verantwortung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Selbstbewusstsein und -vertrauen beim Schützling zu stärken und Grenzen gemeinsam herauszufinden.

#### Hort

In der Kindertagesbetreuung gibt es eine vertraglich vereinbarte Aufsichtspflicht und damit verbunden sind die in der Hausordnung hinterlegten Regeln zur Nutzung der Räume. Zwei große übersichtliche Räume bieten eine gute Voraussetzung, um alle Kinder im Blick zu haben. Jederzeit ist Sehen und Gesehenwerden möglich. Herausfordernd stellt sich häufig der Umgang mit Kindern nicht deutscher Herkunft und/oder sprachlicher Beeinträchtigung sowie Kindern mit nicht diagnostizierter geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung dar. Die individuellen Schutzbedürfnisse der Kinder werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Erzieher\*innen thematisiert.

#### Reisen

Ferienfahrten und Ausflüge gehören zum Angebotsspektrum aller Leistungsbereiche. Bei Fahrten mit Übernachtung sind die räumlichen Gegebenheiten besonders achtsam in den Blick zu nehmen, ob sie potentielle Gefahren beinhalten. Auch hier bieten die vertraglich vereinbarte Aufsichtspflicht und die Absprache zu Regeln des Zusammenlebens die Grundlage der Arbeit. Die individuellen Schutzbedürfnisse der Kinder werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Pädagog\*innen thematisiert.

## **4.2 Pädagogisches Konzept**

Die pädagogischen Konzepte in den einzelnen Arbeitsbereichen beinhalten unterschiedliche Risiken. Im Rahmen der Offenen Arbeit entwickelt sich oft eine große Nähe und Intensität der pädagogischen Beziehung zwischen Sozialarbeiter\*innen und Besucher\*innen. In den Hilfen zur Erziehung und in den Eingliederungshilfen können enge Abhängigkeitsverhältnisse entstehen und ausgenutzt werden. Durch die vertraglich geregelte Aufsichtspflicht im Hort besteht ein Machtverhältnis zwischen Kindern und Erzieher\*innen. In erlebnispädagogischen Settings ist häufig körperliche Nähe bei pädagogischen Aktivitäten Teil des Erlebens und somit Bestandteil des Konzepts.

In allen Leistungsbereichen ist die Professionalität der Pädagog\*innen wichtig, Situationen mit Risiken für grenzüberschreitendes und gewalttägiges Verhalten gut einschätzen zu können. Dabei hilfreich ist die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen und die stetige begleitende Kommunikation und Reflexion.

## **4.3 Pädagogische Beziehungsebene**

Wenn wir die pädagogische Beziehungsebene zwischen Kindern, Jugendlichen und Pädagog\*innen bzw. Sozialarbeiter\*innen auf Gefahren für grenzüberschreitendes und gewalttägiges Verhalten untersuchen, fallen uns folgende Muster ein:

Machtmisbrauch, Diskriminierung, Abhängigkeit, Sympathie, Antipathie, ungerechte Behandlung, Bevorzugung, Ausnutzen, Vergünstigungen, Herstellen von Bindungen, Abwertung, Beleidigungen, körperliche Übergriffigkeit.

Die Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen haben die Verantwortung dafür, Fragen von Nähe, Distanz und individuellen Grenzen zu thematisieren. Für die Details des pädagogischen Handelns ist im Idealfall Einvernehmlichkeit herzustellen, um Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen. Das ist in manchen pädagogischen Situationen schwierig, zum Beispiel bei der Arbeit mit großen Gruppen in stark strukturierten Settings, zum Beispiel in der Schule. In anderen Konstellationen ist ein Eingreifen, Berühren und Festhalten zum Schutz involvierter Personen denkbar und notwendig. Nicht immer kann vorher das Einverständnis der Betroffenen eingeholt werden, jedoch ist

handlungsbegleitendes Sprechen hilfreich, um das Geschehende transparent zu machen. Präventiv wirksam kann es sein, wenn Kinder und Jugendliche permanent an der Umsetzung pädagogischer Situationen mitwirken und mitgestalten können. Sie lernen dabei ihre Bedürfnisse zu äußern und mitzuteilen, wenn ihre Grenzen berührt oder überschritten werden. In der Verantwortung der Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen liegt es außerdem, herauszufinden, ob Kinder und Jugendliche es selbst einschätzen können, ob sie eine bestimmte Handlung mögen und ob sie in der Lage sind ihre Bedürfnisse mitzuteilen. Das trifft in verstärktem Maß auf junge Menschen mit kognitiver und oder seelischer Beeinträchtigung zu. Hier ist ein besonderes Maß an Einfühlung und spezielles Methodenrepertoire erforderlich.

## **4.4 Adressat\*innen der pädagogischen Arbeit**

Im Miteinander der Kinder und Jugendlichen gibt es eine Reihe von Risikofaktoren, die Teil des pädagogischen Handelns sind. So kommt es vor, dass Kinder sich gegenseitig ausnutzen, erpressen, demütigen, emotional verletzen. Es kann auch zu sexuellen Übergriffen kommen. Es gibt Kinder, die nicht imstande sind, sich zu wehren oder das Geschehen anzusprechen. Dafür ursächlich können die eigene Biographie, die Erziehung, der häusliche Umgang in der Familie sein. Oft spielt geringes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl eine Rolle dabei. Hier ist die Aufmerksamkeit und Sensibilität der Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen wichtig, um adäquat eingreifen, also die betreffenden Kinder oder Jugendlichen wirksam schützen zu können.

## **4.5 Struktur & Organisationskultur**

In der Kultur des Miteinanders beim Spielwagen e.V. spielen humanistische Werte, Achtung, Respekt, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung eine große Rolle. Die pädagogische Arbeit wird professionell, verlässlich, sowohl innovativ als auch beständig gestaltet. Dabei ist zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Mitarbeitenden und der Kinder und Jugendlichen im Blick. Das Leitbild und die Internen Regelungen beschreiben die Standards des Umgangs miteinander. Regelmäßige Fortbildungen sind für alle Mitarbeiter\*innen verpflichtend. Hierarchien und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Dennoch sind wir uns bewusst, dass es Risiken gibt. Machtverhältnisse können ausgenutzt werden, zuweilen kann große Nähe entstehen oder Hierarchien können missverstanden werden.

In vielen Arbeitsfeldern sind die Mitarbeiter\*innen alleine tätig, es mangelt an täglichem Austausch. Es gibt Situationen, in denen Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten von Klient\*innen gegenüber Mitarbeiter\*innen vorkommt. Besonders in den Ambulanten Erziehungshilfen ist es erforderlich, die Mitarbeiter\*innen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen, z.B. mit einer Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt.

# **5. Hinschauen & Handeln**

## **5.1 Vorstand & Geschäftsstelle**

Der Vorstand des Spielwagen e.V. und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stehen für alle Schutzfragen zur Verfügung und sind für deren Umsetzung verantwortlich. Die Bereichsleiterinnen achten auf die Einhaltung von verpflichtenden Abläufen (z.B. Kindeswohl), die Umsetzung des kontinuierlichen fachlichen Austausches und auf die Wahrnehmung angebotener Fort- und Weiterbildungen. Näheres formulieren die Internen Regelungen.

Die Geschäftsstelle organisiert pro Jahr acht kollegiale Gesprächskreise zum Schutzkonzept, an denen jede\*r Mitarbeiter\*in mindestens einmal jährlich teilnimmt. Dadurch ergibt sich die Gelegenheit, alle Themen, Erlebnisse, Gedanken rund um die Schutzbedürfnisse und -erfordernisse von Kindern, Jugendlichen, Familien und Mitarbeiter\*innen arbeitsfeldübergreifend in den Blick zu nehmen und dazu in einem fortlaufenden Austausch miteinander zu sein. So ist das Schutzkonzept nicht nur eine Verbindlichkeit auf dem Papier, sondern gelebte Realität.

Die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses und seine Aktualisierung ist für Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche seit vielen Jahren fachlicher Standard. Bei kurzzeitigen Praktika begnügen wir uns vorerst mit der Selbsterklärung. Bei der Einstellung von Mitarbeiter\*innen werden zukünftig explizit die Grundsätze des Schutzkonzepts thematisiert. Es ist wichtig, nur Mitarbeiter\*innen einzustellen, die ein hohes Maß an Sensibilität und Handlungssicherheit in diesem Kontext mitbringen. In den jährlichen Personalgesprächen wird dieses Thema zukünftig explizit reflektiert.

## 5.2 Selbstverpflichtungen

Die Mitarbeiter\*innen des Spielwagen e.V.

- sind achtsam für gefährdende Sachverhalte, sprechen diese unverzüglich an und führen sie einer Klärung zu
- sind mit ihrem eigenen Auftreten und Handeln Vorbild, so dass sich junge Menschen an ihrem Verhalten orientieren können
- gestalten die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und verantwortungsbewusst
- bewegen sich sicher im Spannungsfeld der Gleichbehandlung und Individualität bei den Adressat\*innen ihrer Arbeit
- bewegen sich sicher im Spannungsfeld Nähe und Distanz
- achten das individuelle Grenzempfinden und respektieren die Gefühle und die Intimsphäre anderer Personen
- lassen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen mitwirken
- wenden sich bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Übergriffe unverzüglich an die Bereichsleiterin
- arbeiten loyal und konstruktiv mit Kolleg\*innen, Netzwerkpartner\*innen und Auftraggeber\*innen zusammen
- nutzen das Angebot von Supervision, Fort- und Weiterbildung, reflektieren ihr Handeln und tauschen sich mit Kolleg\*innen aus
- arbeiten transparent, handeln fachlich sinnvoll und nachvollziehbar, dokumentieren ihre Arbeitsschritte
- gehen mit Daten sorgfältig um und geben nur fachlich relevante Informationen im Rahmen des Auftrags weiter
- erkennen die eigenen Grenzen und suchen sich ggf. Unterstützung

## 5.3 Umgangsweise

### Körperkontakt

Gelegentliche körperliche Berührungen zwischen Mitarbeiter\*innen, Kindern und Jugendlichen sind in der pädagogischen Arbeit normal und zulässig, sofern sie den Rahmen üblicher menschlicher Gesten (Handschütteln, Schulterklopfen, High Five o.ä.) nicht überschreiten. Sei es bei bewegten Spielen, zur Sicherheit, bei Hilfestellungen, zum Trost, zum Schutz. Mit einer erhöhten Sensibilität für Zwischentöne ist in diesem Kontext äußerst aufmerksam darauf zu achten, dass

der körperliche Kontakt nicht gegen das Einverständnis einer Person stattfindet. Sobald körperliche Berührung ein Unwohlsein oder eine Irritation auslöst, ist es sofort zu unterlassen und der Austausch dazu mit Kolleg\*innen zu suchen. Im Falle, dass junge Menschen rabiaten und rücksichtslosen Umgang mit Pädagog\*innen suchen, steht der Selbstschutz im Vordergrund. In solchen Fällen sollte unbedingt das Gespräch mit Kolleg\*innen und Bereichsleiterin gesucht werden.

#### Kleidung

Der Spielwagen e.V. erwartet von den Mitarbeiter\*innen, während ihrer Tätigkeit eine auf die Arbeitsbedürfnisse abgestimmte, angemessene Kleidung, die keine Sexualisierung der Atmosphäre fördert oder zu Irritationen bei Kindern und Jugendlichen führt, zu tragen. Angemessen bedeutet, dass insbesondere sexualisierte Körperteile nicht sichtbar sind oder übermäßig betont werden. Der freie Oberkörper bei männlichen Mitarbeitern wird nun beim Baden toleriert. Der Arbeitgeber schreitet ein, wenn die notwendige Anpassungsfähigkeit der Mitarbeiter\*innen nicht erkennbar ist. Was die Bekleidung von jungen Menschen betrifft, kann bei zu viel Freizügigkeit vor allem ein sensibles Gespräch mit der/dem Betroffenen bzw. den Personensorgeberechtigten zu Abhilfe führen.

#### Sprache & Abbildung

Sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache, Gesten und Abbildungen werden in keiner Ausprägung und Hinsicht toleriert, sowohl zwischen Kindern als auch zwischen Mitarbeiter\*innen und jungen Menschen und den Erwachsenen untereinander. Sämtliche Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in sexualisierter Form, Posing, Sexting u.ä. werden nicht geduldet und ggf. als grenzüberschreitend thematisiert. Wenn während der Tätigkeit mit oder in anderen Organisationen, z.B. Schulen, sexualisierte Sprache, Gesten oder Abbildungen erlebt werden, ist Fingerspitzengefühl erforderlich, wann und wie das thematisiert wird. Angebote und Möglichkeiten politischer und sexualpädagogischer Bildung werden unterbreitet.

#### Privatsphäre

Die Privatsphäre von jungen Menschen wird geachtet. Insbesondere bei Projekt- und Ferienfahrten mit Übernachtung ist es bedeutsam, persönliche Räume und Gegenstände (Schrank, Tasche, Bett) als privat, geheim und vertraulich zu würdigen. Falls zur Schadensabwehr oder aus gruppendifamisch wesentlichen Gründen die Privatsphäre gestört werden muss, wird darüber mit dem betreffenden Kind gesprochen und das Einverständnis eingeholt. Die Mitarbeiter\*innen nehmen darüber hinaus ihre Verantwortung ernst, die eigene Privatsphäre gründlich zu schützen: private Telefonnummern, social-media-Accounts, persönliche Gegenstände und Orte werden nicht mit Kindern und Jugendlichen geteilt oder mit dienstlichen Kontexten vermischt. Über die Nutzung von Smartphones, Fotos, Ton- und Videoaufnahmen werden in den jeweiligen Arbeitskontexten Gespräche geführt und Regeln definiert..

#### Gerüchte & Geheimnisse

Ein Gerücht als ungesicherte Information ist in der Regel von großem Unterhaltungswert für die Allgemeinheit, schadet aber der betreffenden Person oft erheblich. Um dahingehend grenzverletzendes Verhalten zu verhindern, wird bei Gerüchten unverzüglich die betreffende Person eingeweiht und nach gemeinsamen Lösungen gesucht, wie die Sache aus der Welt geschafft werden kann.

#### Geschenke

In den pädagogischen Arbeitsfeldern gibt es häufig Situationen, in denen Geschenke ausgetauscht werden, als Dank, als Preis, zu Geburtstagen oder anderen Jubiläen. Wenn zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter\*innen Geschenke gemacht werden, ist darauf zu achten, dass es immaterielle oder

geringfügige Werte sind. Wertige Geschenke werden nicht gegeben bzw. bei Erhalt zurückgewiesen.

## 6. Kinderrechte

Grundlage unseres Handelns, sowohl in der Pädagogik als auch im Kinderschutz, ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, im Wortlaut zu lesen unter <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut>

### 1. **Gleichheit**

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

### 2. **Gesundheit**

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

### 3. **Bildung**

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

### 4. **Spiel und Freizeit**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

### 5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

### 6. **Schutz vor Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

### 7. **Zugang zu Medien**

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

### 8. **Schutz der Privatsphäre und Würde**

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

### 9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

### 10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

## 7. Kinderschutz & Meldepflichten

Während der § 8a SGB VIII sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung bezieht, fokussiert sich die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII auf Ereignisse, welche das Wohl der Kinder in einer Einrichtung beeinträchtigen können. Das betrifft in diesem Kontext nur die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen: Hort am Editha-Gymnasium und Naturpädagogische Tagesgruppe.

Das trägerinterne Verfahren zum Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGBVIII ist in dem gesonderten Kinderschutzkonzept definiert.

Bei Ereignissen im Hort oder in der Tagesgruppe, die das Kindeswohl beeinträchtigen, ist die Meldepflicht gemäß § 47 SGBVIII zu berücksichtigen. Zu melden sind besondere Vorkommnisse, also außergewöhnliche, nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen, die sich in erheblichem Maß auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken und den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis vorliegt, wird im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen. Damit werden potentielle Gefährdungssituationen oder -strukturen frühzeitig in den Blick genommen und können dementsprechend verändert werden.

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn...

- ein Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen auffällig wird und dadurch Gefährdungen von Kindern hervorgerufen werden, z.B. Aufsichtspflichtverletzungen oder herabwürdigender Erziehungsstil, Unfälle, Gewalt, Verletzung der Kinderrechte, Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung, Straftaten
- Gefährdungen, Schädigungen oder Verstöße durch Kinder auftreten, also Körperverletzungen, Gewalt, selbstgefährdende Handlungen
- katastrophenhähnliche Ereignisse passieren, z.B. durch Feuer, Explosion, Amok, elementare Gewalt
- Kindern schwere Unfälle passieren
- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko in der Einrichtung vorkommen
- Mängel durch Aufsichtsbehörden an der Einrichtung festgestellt werden

Entsprechende Ereignisse werden umgehend per Mail an die Betriebserlaubnisstelle der Landeshauptstadt Magdeburg gesandt. Dabei wird sowohl das Ereignis wie auch die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen detailliert dargestellt.

## **8. Krisenplan**

Zunächst gilt folgende Schrittfolge bei Schatzsituationen als verbindlich vereinbart:

Kenntnisnahme:

Eigene Beobachtung, eigenes Erleben oder erhaltener Hinweis von Kindern, Eltern, Mitarbeiter\*innen oder anderen Personen auf Verstoß gegen die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, gegen sich selbst oder andere Erwachsene.

Sicherheit:

Gibt es eine geschädigte Person, steht der unmittelbare Schutz dieser Person im Vordergrund und alle dafür erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen. Dazu sollte nach Möglichkeit Unterstützung organisiert werden.

Austausch:

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter auf eine grenzverletzende Situation aufmerksam, ist schnellstmöglich ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person dazu zu führen. Vorher ist der fachliche Austausch mit Kolleg\*innen und der Abgleich der Wahrnehmung bzw. des Gehörten sinnvoll. Stellt sich der beobachtete Vorfall als schwerwiegend und bilateral nicht klarbar heraus, ist die Bereichsleitung zu benachrichtigen.

#### Dokumentation:

Alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen werden protokolliert.

#### Information, Bewertung, Klärung:

Wenn die Bereichsleitung Kenntnis von dem Vorfall erlangt hat, übernimmt sie die Bewertung und Klärung des Vorgangs. In der Regel werden dem Gespräch folgen: mit der/dem Beschuldigten, der/dem Geschädigten, den Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren Personen. Dazu werden bei Bedarf einschlägige Beratungsstellen einbezogen. Es werden weitere Maßnahmen ergriffen: ggf. strafrechtliche Maßnahmen, Beurlaubung, Information des Teams bzw. weiterer Beteiligter.

#### Aufarbeitung:

Den beteiligten Personen wird jedwede Hilfe und Unterstützung bei der Verarbeitung des Erlebten angeboten. Darüber hinaus stehen die Aufarbeitung des Vorfalls und die Ableitung von Konsequenzen für die zukünftige Arbeit im Zentrum des Handelns.

In jeder Phase sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des Trägers zu beachten, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der sensiblen personenbezogenen Daten der beteiligten Personen.

## **9. Anhang**

### **9.1 Kritik, Beschwerden & Kontakt**

Ein sachlicher und konstruktiver Umgang mit Kritik und Beschwerden eröffnet für alle Beteiligten die Chance der Weiterentwicklung und die Legitimation, eingefahrene Strukturen und Gegebenheiten zu hinterfragen, aufzubrechen und zu verändern.

Kinder und Jugendliche werden im pädagogischen Alltag explizit um Rückmeldungen gebeten und ermuntert, ihre Kritik angstfrei zu formulieren. Es werden darüber hinaus Möglichkeiten für anonyme Rückmeldungen geschaffen – z.B. Kummerkasten. Feedbackbogen.

Damit der Inhalt des Schutzkonzeptes allen Beteiligten präsent ist, wird es im ersten Halbjahr 2026 Plakate geben, die in den Einrichtungen aushängen.

Verantwortlich bei allen Fragen, Anliegen und Beschwerden ist der Vorstand und die Geschäftsstelle des Spielwagen e.V. unter folgenden Kontaktdaten:

Spielwagen e.V.  
Annastraße 32  
39108 Magdeburg  
[www.spielwagen-magdeburg.de](http://www.spielwagen-magdeburg.de)  
[post@spielwagen-magdeburg.de](mailto:post@spielwagen-magdeburg.de)  
0391 5978550

Vorstand: Christian Nikolov, Luna Hänißch  
Geschäftsstelle: Anja Bendler, Anja Simon, Liane Kanter

## **9.2 Externe Beschwerdestellen**

- Landeshauptstadt Magdeburg, Jugendamt
- Landeshauptstadt Magdeburg, Kinderbeauftragte
- OMBUD LSA, Ombudschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt

## **9.3 Beratungsstellen, Auswahl**

Anonyme Fallberatung:

<https://www.magdeburg.de/B%C3%BCrger-Stadt/System/Anonyme-Fallberatung/>

Koordinationsstelle Kinderschutz:

<https://www.magdeburg.de/Kurzmen%C3%BCn/Koordinationsstelle-Kinderschutz/>

Krisendienst des Jugendamtes:

<https://www.kinder-in-magdeburg.de/index.php?ModID=7&FID=698.14667.1&object=tx%7C698.14667.1>

Wildwasser e.V.:

<https://wildwasser-magdeburg.de/BERATUNG/Kinder/>

Spielwagen e.V.

Liane Kanter

Arbeitsgruppe: Carolin Borchert, Carolin Rockahr, Rena Gödecke, Sophie Kersten, Sophie Reifgerste, Stephanie Krause